



Bekanntmachung

Abbrennverbot von Silvesterfeuerwerk

Die Stadt Bockenem weist anlässlich des bevorstehenden Jahreswechsels darauf hin, dass das Abbrennen von Feuerwerkskörpern / Knallkörpern gemäß der geltenden Sprengstoffverordnung **nur am 31. Dezember und 01. Januar** erlaubt ist.

Das Abbrennen von Silvester-Feuerwerkskörpern (pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II) ist nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen, Tanklagern und Tankstellen, Reet- und Fachwerkhäusern sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten.

Das Abbrennverbot wurde aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes erlassen, so dass der Begriff „unmittelbare Nähe“ einen Mindestabstand von 30 Metern bei handgeworfenen Feuerwerkskörpern und von 200 Metern bei hochsteigenden Feuerwerkskörpern zu Reet- und Fachwerkhäusern voraussetzt.

Diese Regelung hat zur Folge, dass innerhalb des Kernbereichs von Bockenem (begrenzt durch die Straßen: Am Alten Friedhof, Ortshäuser Straße, An den Teichhöfen, Schlangenweg, Südwall, Bürgermeister-Brennecke-Allee, Hindenburgstraße, Nordwall) das Abbrennen jeglicher Feuerwerkskörper (Ausnahme Kinderfeuerwerk) verboten ist. In einem Umkreis von 200 Metern um diesen Bereich ist das Abbrennen von hochsteigenden Feuerwerkskörpern ebenfalls verboten.

Auch in den anderen Ortschaften der Stadt Bockenem gilt das Abbrennverbot in unmittelbarer Nähe von oben genannten Objekten.

Außerdem ist in Niedersachsen die Verwendung von „Himmelslaternen“ aus Brandschutzgründen generell verboten. Wer Himmelslaternen verwendet, haftet für entstandene Schäden.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Darüber hinaus erwachsen im Schadensfall Haftungsansprüche in nicht unerheblicher Höhe.



Folgende Sicherheitshinweise sollten auch im eigenen Interesse unbedingt beachtet werden:

1. Nur Feuerwerkskörper verwenden, die eine CE-Kennzeichnung, eine amtliche Zulassungsnummer sowie eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache haben
2. Nach dem Zünden ist vom Feuerwerk ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
3. Raketen sollten mit dem Führungsstab in Flaschen gestellt und gegen Umfallen gesichert werden.
4. Feuerwerkskörper niemals von Balkonen und aus Wohnhausfenstern zünden oder herunterwerfen.
5. Nicht auf Menschen oder Tiere zielen.
6. "Blindgänger" nicht erneut zünden.
7. In Notfällen (Verletzungen und Brände) sofort die Feuerwehr oder den Rettungsdienst über die Notrufnummer 112 verständigen.
8. Möbel, Hausrat und andere brennbare Gegenstände sollten von Balkonen und Terrassen entfernt werden. Fenster und Türen sollten geschlossen gehalten werden.
9. Halten Sie evtl. örtliche Verbote ein und achten Sie besonders auf notwendige Abstände zu brandempfindlichen Gebäuden wie Tankstellen, Reetdach- oder Fachwerkhäuser.
10. Wer Feuerwerk abbrennt, muss seinen Restmüll selbst ordentlich entsorgen und darf ihn nicht auf der Straße liegen lassen.

Nicht geprüftes und somit nicht zugelassenes Feuerwerk ist in Deutschland verboten. Die Weitergabe und das Abbrennen illegalen Feuerwerkskörper kann nach dem Sprengstoffgesetz mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

Bockenem, den 01.12.2025

Der Bürgermeister

gez.
Rainer Block